

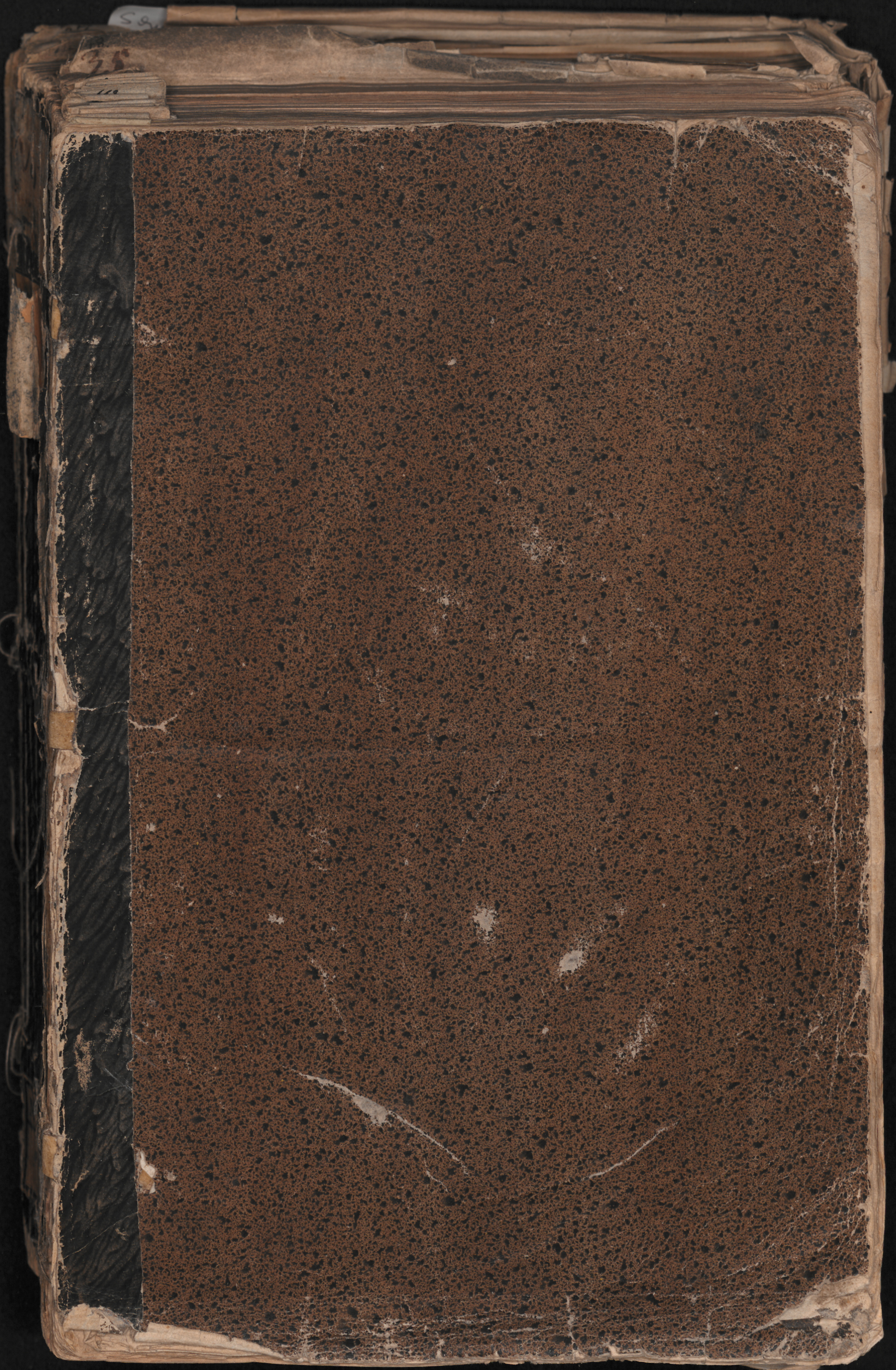
Copia. Kayserliche Confirmation über die, von weylant Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg an den Geheimen-Rath Hartwig von Passau, auf 84000 Rthlr. ausgestellte zwo Schuld- und Pfand-Verschreibungen der Aemter Lübz und Crivitz de ao. 1640 : [Im Sechzehen hundert Ain und Vierzigisten ... Jahre]

[S.l.], [1641]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778745007>

Druck Freier  Zugang





37, für Vieh: Lab

38, Befehl

39, Extrac

40, G. Chit

der Polizeiverordnung von 1816.
Ordnung Statuta etc
fasten von: Lüttich, 9. 10.

Juden

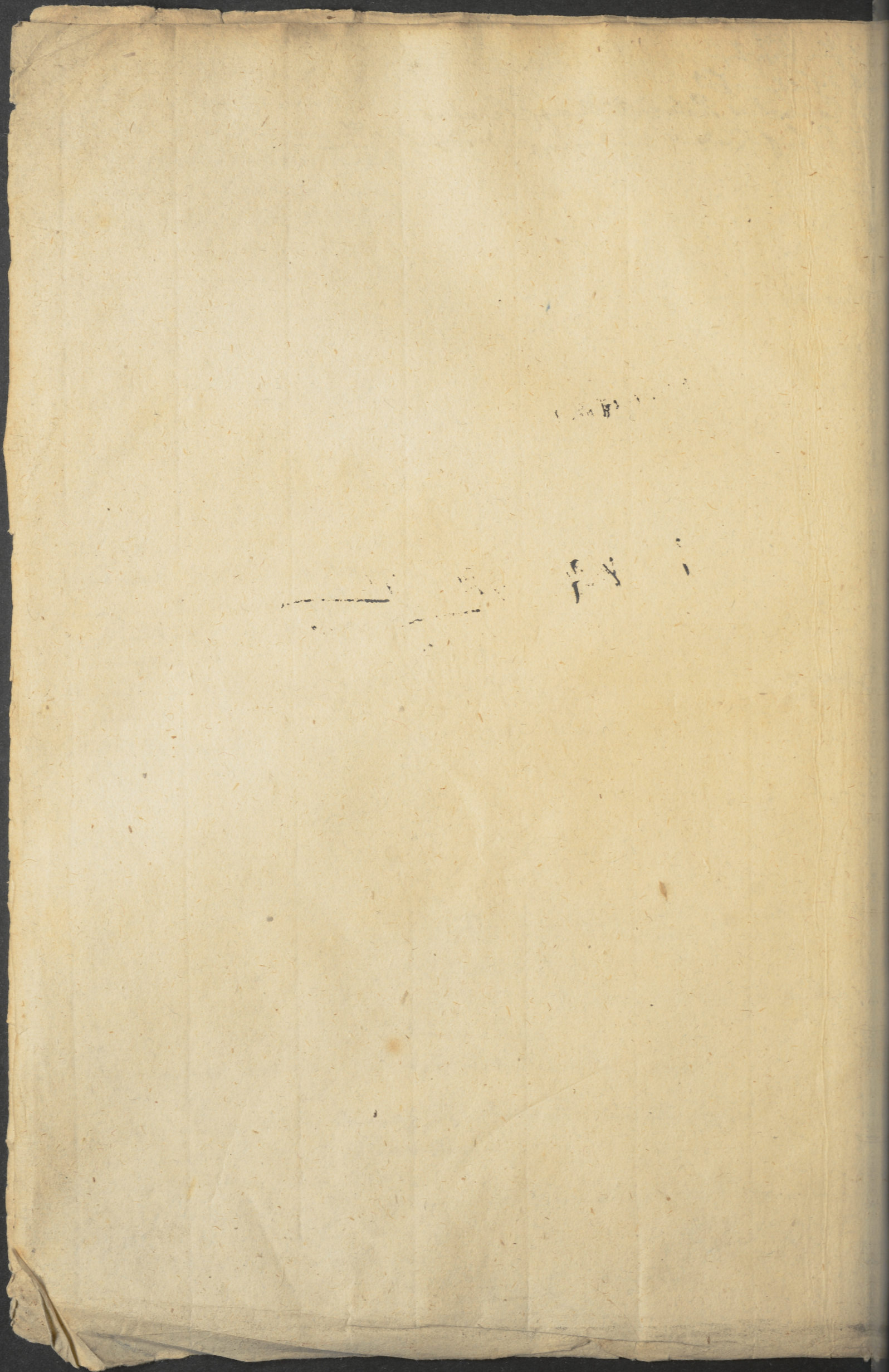
mit den Protokollen:

- 41, Von der Obrigkeit & Werkmeisters Kost
- 42, Von den Gilden & Handwerksleuten
- 43, Von Hingest-Gilden
- 44, Von alle Gilden des jares, aus Geld up Trachten
- 45, Von den Gilden & Leuten, deren Gilden gehörig
- 46, Von den Gildenmeistern
- 47, Von Wasserlöschern von
- 48, Von Stätten Gilden
- 49, Von Poppenen & vorsorglose der vürs
- 50, Von geburden in gemaine
- 51, Vanden Gesellen an den Meeren
- 52, Von Stänken
- 53, Von vürsleiden
- 54, Von beschuldigung der vürsleiden
- 55, Von rechtschap Thom vüre
- 56, Von vürhaken Ledden von
- 57, Von vür los wert gas giffen -

der Türens Bbb.

V. N.

37, für Viterbo
38, Resulten-Liste
39, Extractus Protocolli Conf. Senatus
40, G. Christoph. Raderer's Handlung gegen die D. S. J. Juden



13
C O P I A.

Kaiserliche Confirmation

über

die, von Meyland Herzog

Adolph Friederich

zu Mecklenburg

an den Geheimen Rath

Sartwig von Bassow,

auf 84000 Rthlr. ausgestellte zwe

Schuld- und Pfand-Verschreibungen

der Aemter Lübz und Crivitz,

de ao. 1640.

C O P I A

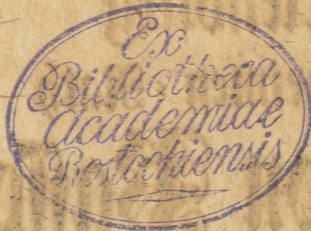
Rechtliche Conformation

der

von Johann Friedrich

Rechtliche Conformation

der



von Johann Friedrich

Rechtliche Conformation

der

Rechtliche Conformation

der

de 20. 1740.

Sir Ferdinandt der
Dritte, von Gottes

Gnaden Erwöhlter Römischer Kaißer,
zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germa-
nien, zu Hungarn, Beheim, Dalmatien, Croa-
tien und Slavonien zc. König, Erz-Hertzog zu Osterreich, Her-
zog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu
Crain, zu Luxemburg, zu Württemberg, Ober- und Nie-
der Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des Heil-
igen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und
Nider-Laußnis, Gefürstter Graue zu Habsburg, zu Tyrol,
zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landtgraue
in Elsaß, Herr auf der Windischen March,
zu Porttenaw und zu Salins zc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd
thuen khundt allermeniglich, daß Uns
Unser vnd des Reichs lieber getrewer Hartwich
von Passow alleruonderthenigist zuuernemen ge-
geben: Wakmassen Er in respectivè Ehelicher
vnd auffgetragener Vormundtschafft seines Ehe-
weibs vnd Sohns Friderichen von Barneitzen,
dem Hochgebornen Adolph Friderichen, Hertzogen
zu Meckelnburg, Unsern lieben Oheim vnd
Fürsten,

Fürsten, Vier vnd Achtzig Tausendt
Reichsthaler, gegen Verhypothezirung seiner
Lbd. Nempter Lüpze vnd Crwitz, paar vorgelie-
hen habe, alles mehrern Inhalts zwener dar-
über aufgerichteten Obligationen, so Binnß in
glaubwürdiger vidimirter Form gehorsambist
vorgebracht worden, vnd also lautten wie her-
nach folgt :

Von Gottes Gnaden Wir
Adolph Friderich, Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administra-
tor des Stifts vnd Graff zu Schwerin,
der Lande Rostockh vnd Stargardt
Herr etc.

Shuen khundt vnd hiermit öffentlich bekennen, das
Binnß auf Binnser gnediges gesinnen vnd begeren,
der Vester Binnser geheimbter Rath vnd lieber ge-
trewer, Hartwich von Palsow zu Zehene in respectiue
ehelicher vnd aufgetragener Vormundtschafft seiner geliebten
Haußfrawen vnd Sohns, Friderich von Barnewitzen, zu ie-
ziger Binnser angelegenheit, vber die von Sehl. Jochem
Barnewitzen Binnß, vff Binnser Ambt Crwitz schon ange-
liehene Zwanzig Tausendt Reichsthaler noch anderweit Zwain-
zig Tausendt gute, harte vnd inhalt des heiligen Röm.
Reichs Münz Ordnung, an Schrott vnd Korn vol- vnd
wol-

wolgeltende Reichsthaller in specie auf gebürliches Interesse
angeliehen vnd vorgesezet hat, welche Zwainzig Tausendt
Reichsthaler Wir auch in einer Summen paar empfangen,
vnd in Vnnsern scheinbahren nuzen vnd frommen hinwider ver-
wenden vnd anlegen lassen, Derwegen Wir Ihne dann vnd wer
sonsten solcher zur gnüge empfangenen Zwainzig Tausendt
Reichsthaler halber dessen benötiget, hiemit wißentlich quitiren,
Vnns auch der Exception non numeratae pecuniae genzlich
verzeihen vnd begeben thuen, Gereden vnd geloben demnach
hiemit vor Vnns, Vnnsere Erben vnd Nachkommende Herzo-
gen zu Mecklenburg, bey Vnnsern Fürstlichen Würden die ge-
wiße vnd ohnnachlässige Verordnung zu thuen, das izezt vnd
mehrberürtem Hartwich von Pasßowen, seinen Erben oder ge-
trewen dieses Briefs Einhabern, solche Hauptsumma der
Zwainzig Tausendt Reichsthaler, Jährlich das Hundert mit
Sechs, vnd also die ganze Summa mit Zweiff Hundert Reichs-
thaler vnd erstlich künfftigen Vmbschlag des Sechzehnhundert
Vn vnd Bierzigisten Jahrs, auß Vnnsrer Rent-Cammer, wie
auch hinsiro jedesmahls vnd alle Jahr auf Antony mit gueten
harten Reichsthalern in Specie, nit alleine gebürlich verzinsen,
sondern auch das Capital nach beschehener Loßkündigung, die
ein teil dem es gelegen, den anderen ein ganz Jahr vorhero als
auf Antony Tag, bey abtragung der Zinsen zuthuen, obligirt
vnd gehalten sein will, nebens allen erweißlichen interesse vnd
schaden, da einige vber Vnnsere gnedige anordnung vnd Zu-
versicht verursacht werden möchte, volnkomblich in einer Sum-
ma an gueten harten, an Schrot vnd Korn, wie obgemelt,
vorgeltenden Reichsthalern in Specie, inmassen dieselben außge-
zehlet, erstattet vnd abgetragen werden soll; Damit aber ge-
dachter Hartwich von Pasßow vnd seine Mitbeschriebene, hier-
unter auf alle begebende Fälle vmb so viel mehr affecurriret, ver-
sichert vnd schadlos gehalten werden mügen, So haben Wir
Ihnen vnd seinen Mitbeschriebenen, Vnnsrer Haus vnd Ambt
Cruiß, wie dasselbe von Vnnsern Hochgeehrten Vorfahren,
Christmilden angedenckhens, vnd Vnns bis dahero allerfreyest
besessen, genossen vnd gebraucht worden, nebens denen zu
selbigem Ambte für wenig Jahren zugekauften Adelichen Güet-
tern

tern Radduhn vnd Rutenbeckhe vnd vom Ampte Schwerin
dahin gelegten Schächerey zu Götten vnd Diensten zu Tramme
vnd Klinecke vnd dann auch Vnnsern Hoff Sietin sambt allen
seinen zubehörigen pertinentijs dafür zu einem rechten vnd wah-
ren Vnterpfande gesetzt, hypotheciret vnd verschrieben, Ver-
setzen vnd verunterpfenden Ihm nochmahlen ieztgedachts Vnnsers
Haus vnd Ampt Criuz, mit allen seinen vnd obbenenten perti-
nentien vnd Zubehörungen, wie die nahmen haben mügen, wie
auch vorgedachten Vnnsern Hoff Sietin dergestalt vnd also:
Daserne Wir, Vnnsere Erben vnd Nachkommende Herzogen
zu Mecklenburg, in entrichtung der Jehrlichen Zinsen auf be-
stumbte termin, oder auch nach beschehener Loskündigung, in
ablegung Hauptsum, Zinsen, erweislichen Schaden vnd
Interesse (welches doch ob Gott will nicht geschehen soll) sei-
mig sein würt en, das Er vnd seine Mitbeschriebene Allßdann
volnkommen macht vnd gewalt haben sollen, Mehrgedachtes
Vnnsers Haus vnd Ampt Criuz, mit allen deselben Zubehö-
rungen auch den Hoff Sietin so lange zu besitzen, zu gebrau-
chen vnd zu genießsen auch nicht ehe abzutretten, biß Er vnd
seine mitbeschriebene der Haupt Summa, Zins vnd allen ver-
ursachten Schadens, Kosten vnd Interesse volnkomblich be-
zahlet vnd veranüget sein, Inmassen Wir dann auf solchen fall
der nicht Zahlung Ihne Hartwich Paszowen vnd seinen mitbe-
schriebenen mehrbemeltes Haus vnd Ampt Criuz, sambt dem
Hoffe Sietin, hiemit iezo als dann vnd dann als iezo wißendt-
vnd wolbedächtlich abtretten vnd einräumen, sich deselben mit
allen dazu belegenem vnd gehörigen vnd iezo zugelegten oben spe-
cificirten Meyerhöffen, Schächereyen, Pächten, Hebungen,
Dörffern, Holzungen, Diensten, Nutzbarkeiten, Freyheiten,
Recht- vnd Gerechtigkeiten, nichts vberal dauon außgenohmen,
zugebrauchen, zu genießsen vnd so lang einzuhaben vnd zu be-
halten, bis Sie, wie obstehet, volnkomblich vnd zur gnüge
contentiret vnd bezahlet worden sein, Dawider Wir vnd
Vnnsere Erben Vnnsß nit mit oder ohne Recht schützen noch schüt-
men sollen vnd wollen, sondern Wir thuen Vnnsß hiemit dessen,
wie auch aller andern Beneficien, Privilegien, Constitution
vnd Exceptionen, wie die Nahmen haben mögen, erdacht oder
vor-

vorgewandt werden köndten oder möchten außtrucklich begeben, Insonderheit aber renunciieren vnd verzeihen Wir Bnnsß den Exceptionibus, rei non sic sed aliter gesta, Item generalem renuntiationem non valere nisi expresse præcesserit specialis, vnd allen anderen beneficijs vnd wolthaten der Rechte, wie die Nahmen haben, vnd Bnnsß oder Bnnsfern Erben wider diese Vnsere gegebene Verschreibung zu statten kommen, Ihme Hartwich von Passowen aber oder seinen Mitbeschriebenen zu Nachtheil gereichen köndten oder möchten derselben allen in gesambt oder auch insonders nit zu gebrauchen; Wir haben auch mehrgedachten Hartwich von Passowen vnd seinen Mitbeschriebenen gnedig versprochen vnd zugesagt bemeltes Ambt Criuiz mit allen pertinentijs, inmassen oben erwehnet, vor seiner vnd seiner Mitbeschriebenen völligen contentirung, Niemanden weiters zu verpfenden, Gestaltsamb Wir Ihn auch hiemit versichern, das selbiges Bnnsfer Ambt Criuiz, mit allen seinen pertinentijs, niemanden von Bnnsß, oder Bnnsfern Herrn Vorfahren vor diesem veruonderpfändet. Vnd weil diese Gelder vor diesem vff Bnnsfers geliebten Jungen Herrn Bettern vnd Pfleg-Sohns Herzog Gustaff Adolphs Ebd. Ambt Goldtbergk gehafftet, vnd also hiedurch seine Ebd. Ambt Goldtbergk frey gemacht worden, damit also auch zu gedachten Bnnsfers geliebten Pfleg-Sohns Ebd. Besten, diese iezige verhypothecirung gereicht, Alß haben Wir deßhalber in Vormundtschafft vorgedachten Bnnsfers geliebten Jungen Bettern vnd Pfleg-Sohns E. diese genelttem Hartwich von Passowen vnd seinen Mitbeschriebenen hypothec, Bnnsfers Ambts vnd respectiue Hoffs, Criuiz vnd Settin, Ihm vnd Ihnen hiemit wissendt vnd wolbedächtlich confirmiret vnd bestettiget, Seind auch des gnedigen erprietens, hochgedachtes Bnnsfers Jungen Bettern E. Consens wann Er zu seiner Majorennitet gelanget, hierüber zuuerschaffen, Alles getrewlich vnd ohne gesehrde. Desßen zu mehrem Brkhd haben Wir diese Bnnsere Verschreibung mit Bnnsferm Fürstlichen Pettechafft vnd Handtzeichen bekräftiget, Geschehen vnd geben zu Schwerin, am Tage Antony nach Christi Bnnsfers lieben HErrn vnd Seeligma-

machers Geyurth im Sechzehen Hundert vnd Bierzigsten
Jahre.

A. Frider. H. zu M. (L.S.)

Von Gottes Gnaden, Wir
Adolph Friedrich, Herzog zu Meckeln-
burgk, Fürst zu Wenden, Administrator des
Stifts: vnd Graff zu Schwerin, der Lande Rostockh
vnd Stargard Herr zc.

Ihuen kundt vnd hiemit öffentlich bekennen, das Vnns,
auf Vnnses gnediges gesinnen vnd Begehren, der
Bester Vnnses Geheimbter Rath vnd lieber getrewer,
Hartwich von Passow zur Zehna, in respectivé Ehe-
licher vnd aufgetragener Vormundtschafft seiner geliebten Haus-
frauen vnd Sohns, Fridrich von Barnewisen zu jeziger Vnnses-
rer Angelegenheit, Vier vnd Sechzig Tausendt Zwen Hun-
dert guete harte, vol vnd wolgeltende Reichstahler in Specie,
auf gebührliches Interesse, vnderthenig angeliehen vnd vorge-
setzt hat, welche Vier vnd Sechzig Tausendt zwen Hun-
dert Reichsthaler Wir auch in einer vnzertheilten Summen
empfangen, vnd in Vnsern scheinbahren nuzen vnd frommen
hinwieder verwenden vnd anlegen lassen, Derwegen Wir Ihn,
vnd wer solcher zur gnüge empfangenen Vier vnd Sechzig Tau-
sendt Zwen Hundert Reichstahler halber es benöthigt, hiemit
wissentlich quitiren, vnd Vnns der Exception non nume-
rata pecuniae gänzlich verzeihen vnd begeben thuen. Gereden
vnd geloben demnach hiemit vor Vnns, Vnnsere Erben vnd
nachkommende Herzogen zu Meckelnburgk, bey Vnnsere
Fürstlichen Würden die gewisse vnd ohnnachleszige Verordnung
zu

zu thun, das iez vnd mehrberürten Hartwich von Passowen,
seinen Erben vnd getrewen dieses Briefes Einhabern, solche
Haupt Summ der Vier vnd Sechzig Tausendt Zwen hun-
dert Reichsthaler Jährlich das Hundert mit Sechs vnd
also die ganze Summa mit Drey tausendt Acht hundert
Zwen vnd Funffzig Reichsthaler vnd erslich künfftigen
Vmbschlag des Sechzehen Hundert Ain vnd Bierzigsten
Jahres auß Vnnsere Rent-Kammer, wie auch hinsüro iez
desmahls vnd alle Jahr auf Anthony, mit guten harten
Reichsthalern in specie nit alleine gebürlich verzinsset, son-
dern auch das Capitall nach beschehener Loßtündigung,
die ein theil, dem es gelegen, ein ganz Jahr vorhero alsß
auf Anthony, bey abführung der Zinsen zu thun obli-
girt vnd gehalten sein will, nebens allem erweißlichen
Interesse vnd Schaden, da einiger vber Vnnsere gnedige
Anordnung vnd Zuversicht verursacht werden möchte,
volnkomblich in einer Summen, an guten harten Reichs-
thalern in specie, inmassen dieselben außgezehlet, erstattes
vnd abgetragen werden sollen.

Damit aber gedachter Hartwich von Passow, vnd
seine Mitbeschriebene hierunder auf alle begebende Fälle,
vmb so vielmehr assecuriret, versichert vnd schadlos gehal-
ten werden mögen, So haben Wir Ihm vnd seinen Mit-
benandten, Vnnsere Hauß vnd Ampt Lüpze, wie dasselbe
von Vnnsern hochgeehrten Vorfahren Christmilden Ange-
denckhens, vnd Vnns bis dahero allerfrenest besessen, ge-
nosßen vnd gebraucht worden, dafür zu einem rechten vnd
wahren Vnterpfande gesetzt, hypothecirt vnd verscriben,
Verscriben, versetzen vnd vnterpfanden Ihnen nochmah-
len ietztgedacht Vnnsere Ambt Lüpze mit allen dazu belege-
nen

nen Meyerhöffen, Schaffereyen, vnd insonderheit von Hoff
Grijow, vnd allen anderen pertinentien vnd Zubehörun-
gen, wie die nahmen haben mügen, dergestalt vnd also:
Daferne Wir Vnnsere Erben vnd nachkommende Herzo-
gen zu Meckhlenburg, in entrichtung der Iehlichen Zinsen
auf bestimpte termin oder auch nach geschehener Loßkün-
digung in erlegung Haupt Summ vnd Zinsen, erweßli-
chen Schaden vnd Interesse (welches ob GOTT will nicht
geschehen soll) seümic sein würden, das Er vnd seine Mit-
beschriebene alsdann volnkommen Macht vnd gewalt haben
sollen, mehrgedachts Vnnsere Haus vnd Ampt Lüpze mit
allen desselben Zubehörungen, so lange zu besitzen, zu ge-
nießen vnd zu gebrauchen, auch nicht ehe abzutreten, biß
Er vnd seine Mitbeschriebene der Haupt Summ, Zinsen vnd
allen verursachten Schaden, Kosten vnd Interesse volnkomb-
lich bezahlet vnd vergnüget sein, Inmassen Wir dann auch
auf solchen Fahl der nicht Zahlung, Ihm Hartwich von
Passow vnd seinen Mitbeschriebenen mehr bemeltes Haus
vnd Ambt Lüpze hiemit iezo alsdann vnd dann als iezo
wissendt, vnd wolbedächtlich abtreten vnd einräumen, sich
desselben mit allen dazu belegenen vnd gehörigen Meyerhöf-
fen, Pachten, Hebungen, Dörffern, Schaffereyen, Hol-
zungen, Diensten, Nuzbarkeiten, Freyheiten, Recht vnd
Gerechtigkeiten, nichts liberal dauon ausgenohmen, zuge-
brauchen, zugenießen vnd so lange einzuhaben vnd zu behal-
ten, bis sie, wie obstehet volnkomblich vnd zur gnüge con-
tentiret vnd bezahlet worden sein. Dawider Wir Vnns vnd
Vnnsere Erben Vnns nit mit oder ohne Recht schützen noch
schürmen sollen vnd wollen; sondern Wir thuen Vnns hiemit
dessen, wie auch allen anderen beneficien, privilegien, Con-
stitutionen vnd Exceptionen, wie die Nahmen haben mö-
gen

gen, erdacht vnd vorgewandt werden köndten oder möchten,
ausdrücklich begeben, Insonderheit renunciiren vnd verzeihen
Wir Binnß den Exceptionibus rei non sic sed aliter gesta,
Item generalem renuntiationem non valere nisi expresse
præcesserit specialis, vnd allen andern beneficijs vnd wolthä-
ten der Rechte, wie die immer Nahmen haben, vnd Binnß
oder Binnßern Erben, wider diese Binnßere gegebene Verschrei-
bung zustatten kommen, Ihre Hartwich von Passowen oder
seinen Mitbeschriebenen aber zu Nachtheil gereichen köndten
oder möchten, derselben allen ingesamt, oder auch insonders
nit zugebrauchen. Wir haben auch mehrgedachtem Hart-
wich von Passowen vnd seinen Mitbeschriebenen, gnedig ver-
sprochen vnd zugesagt Ihm oder Ihnen bemeltes Binnßer Ampt
Lüpze, mit allen seinen Intraden, Zubehörungen, Rechten,
Herrlich- vnd Gerechtigkeiten nichts vberal dauon außgenoh-
men, wann Er oder Sie es künfftig begeren werden, würck-
lich vnd volnkomblich zu tradiren vnd Sie in dessen geruehige
possession zu setzen, vnd in derselben einigermaßen nit zu tur-
biren, auch mit keinen processibus executivis, arrestis vnd
dergleichen zu beschweren, sondern in allen vorkommenheiten bey
ordentlichen vnpatrienischen Rechte zu schützen, das beneficium
appellandi ad Cameram, wie Rechtens Ihm vnd seinen
Mitbeschriebenen freyzulassen, vnd vor gantzlicher Recht- oder
gütlicher entscheidung der auß dem Contract entstandener
streitigkeiten, Sie keinesweges der possession zuerwehren,
oder darinn zu turbiren, Ingleichen des Ampts Vnderthanen
mit keinen Ihm vnd Ihnen an genießung der Jährlichen
Abnützung des Ampts hinderlichen Diensten vnd Newer-
rungen zu belegen vnd zu beschweren, Ihn oder Sie noch Ihre
Bediente mit keinem Executions Verrichtung zu belegen,
auch die außs Ampt angeliehene Gelder vnter keine Contri-
bution

bution zuziehen, Ihm oder Ihnen auch zu vergünstigen das
Ambt anderweit an einen oder andern nit höhern standes zu
verpensioniren, mehrbemeltem Hartwich von Passowen vnd
seinen mitbeschriebenen, die vnderhaltung des Schlosses Lüpze
Gebewden weiters nit als Er vnd Sie es bewohnet, vnd de-
ren stelle so Sie gebrauchet anzumuheten, auch Ihnen das ius
retentionis, bis Sie an Capitall, Zinsen vnd Vnkosten, vnd
ins Ambt nothwendig verwandten Geldern völliig contentiret,
ohne eintrag zu lassen, vnd Sie in der possession nit zu turbiren,
vnd des gesambten hypothecirten Ambtes halber, wider men-
niglich eine sichere Gemehr zu sein, Auch dasselbe vor seiner
vnd seiner Mitbeschriebenen völliiger contentirung, niemandt
weiters zu verpfenden, Gestaltjamb Wir Ihm auch hiemit
versichern das selbiges Vnser Ambt Lüpze mit allen seinen
pertinentijs, niemandt von Vnns oder Vnnsern Herrn Vor-
fahren vor diesem verunderpfandet. Seindt auch des gnedigen
erpiettens, des Hochwürdigten Hochgeborenen Fürsten, Herrn
Gustaff Adolphen, Herzogen zu Mecklenburg, postulirten
Bischouen des Stifts Raxenburgk, Fürsten zu Wenden,
Grauen zu Schwerin, der Lande Rostogh vnd Stargardt
Herrn zc. Vnnsers freundtlichen lieben iungen Vettern vnd
Pflieg-Sohns consens, wann S. Ebd. zu Dero Maiorenni-
tet gelanget, hierüber zu verschaffen, Alles getrewlich vnd
ohne gefehrde, Dessen zu mehrem Verthundt, haben Wir diese
Vnnsere Verschreibung mit Vnnsern Fürstlichen Secret ver-
siegeln lassen, vnd Vnns mit eigener Handt vnterschrieben,
Geschehen vnd geben zu Schwerin am Tage Anthony im
Jahr nach Christi Vnnsers lieben HERN vnd Seeligmas-
chers Gepurth Eintausend, Sechshundert vnd Vierzig.

A. Frid. H. z. M. (L.S.)

Vnnd

Vnd Vnns darauf obgedachter Hartwich von
Passow, alleruonderthenigst angerueffen vnd ge-
petten, daß Wir obeiuerleibte Obligationes
als Römischer Kaiser vnd höchstes Oberhaupt
zu confirmiren vnd zu bestettigen gnedigst gerue-
heten, daß haben Wir angesehen solch sein de-
müettigste zimbliche pitt, vnd darumb mit
wolbedachtem muth, gutem rath vnd rechtem
wissen vorbeschribene Obligationes, vnd die
darinn begriffene hypothec, so vil Wir von
rechts und gewonheit wegen daran zu confirmi-
ren haben, auß Römischer Kaiserlicher Macht
volkommenheit gnediglich confirmirt vnd bestet-
tigt, Thuen daß auch confirmiren vnd bestet-
tigen dieselbe hiemit wissentlich in krafft diß
Brieffs, Vnd mainen, setzen vnd wollen,
daß vorberürte Obligationes, vnd darinn be-
nennte hypothec in allen ihren Puncten, Clau-
sulu, Inhalt: Main: vnd Begreiffungen,
kräftig vnd mächtig sein, stett, vest vnd un-
uerbrüchlich gehalten vnd volnzogen, vnd von
niemandt darwider gehandelt oder procedirt wer-
den solle, doch Vnns vnd dem heiligen Reich
vnd sonst meniglich an seinen Rechten vnd Ge-
rechtigkeiten ohne nachteil vnd schaden. Vnd
gepietten darauf allen vnd jeden Churfürsten,
Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Praelaten,
Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten,
Landt

Landtvögten, Hauptleuthen, Bisdomben, Vög-
ten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen,
Landtrichtern, Schuldthaisßen, Bürgermai-
stern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemain-
den, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des
Reichs Vnderthanen vnd getrewen, was wür-
den, standt oder weesen die seindt, ernst vnd
vestiglich, mit diesem Brieff vnd wollen, daß
Sie oftberürte Obligationes, vnd darinn ver-
schribene hypothec, bey Ihren Bürden vnd
Krefftten bleiben, vnd mehrgedachten Hartwich
von Passow, dessen Eheweib vnd Sohn, der-
selben ruehiglich gebrauchen lassen, Sie darwider
vnd gegen diese Vnsere Kaiserliche Confirma-
tion, nicht beschweren, hindern noch einigen
Eintrag thuen, in keinerley weiß noch weeg,
als lieb einem jeden sene, Vnser Kaiserliche
Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Poen nemb-
lich, Zehen Marck löttigs Goldts zuuermei-
den, die ein jeder so oft Er freuentlich hierwider
thette, Vnns halb in Vnser Kaiserliche Cam-
mer, vnd den andern halben Theil, oftgedach-
tem Hartwich von Passow dessen Eheweib vnd
Sohn vnnachleßlich zu bezahlen, verfallen sein
solle.

Mit vrkhundt diß Brieffs, besigelt mit
Vnserm Kaiserlichen anhangendem Innsigel,
Der

Der geben ist in Vnserer und des heiligen
Reichs Statt Regenspurg, den dritten Tag des
Monats Iulii, nach Christi Vnseres lieben Her-
ren vnd Seeligmachers glormwürdigen Gepurth
im Sechzehen hundert Ain vnd Bierzigisten,
Vnserer Reiche, des Römischen im Fünften,
des Hungarischen im Sechzehenden vnd des Be-
heimbischen im Bierzehenden Jahre.

Ferdinandt.

vt.

Ferdinandt Graff

Schurz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ

Majestatis proprium.

Johan Söldner mppr.

Confirmatio zweyer Schuldt obligationen
für Hartwich von Passow.

Collat.

Der Orden ist in Rom...
von...
...

Ordinarius

Ordinarius

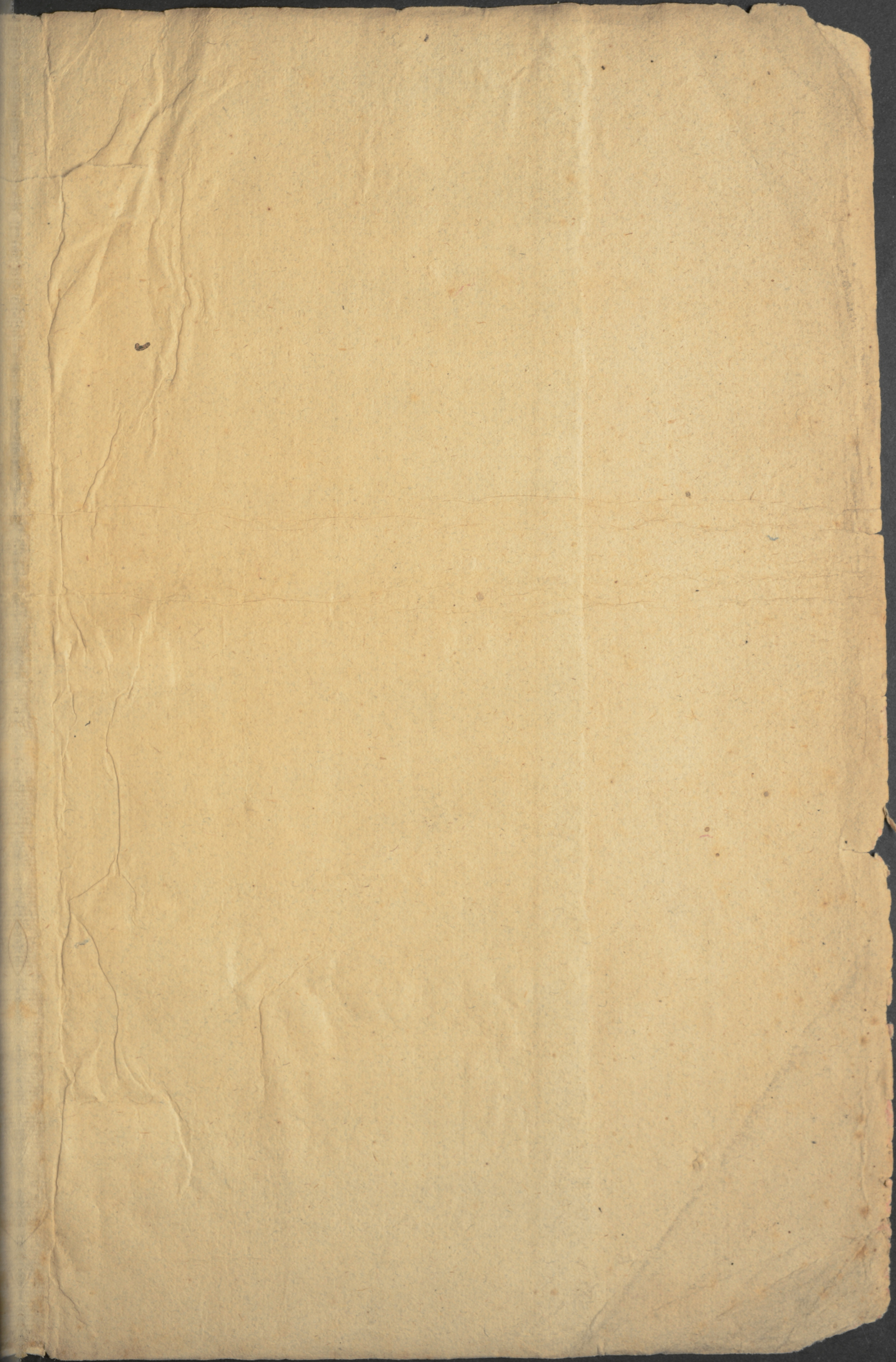
Ordinarius

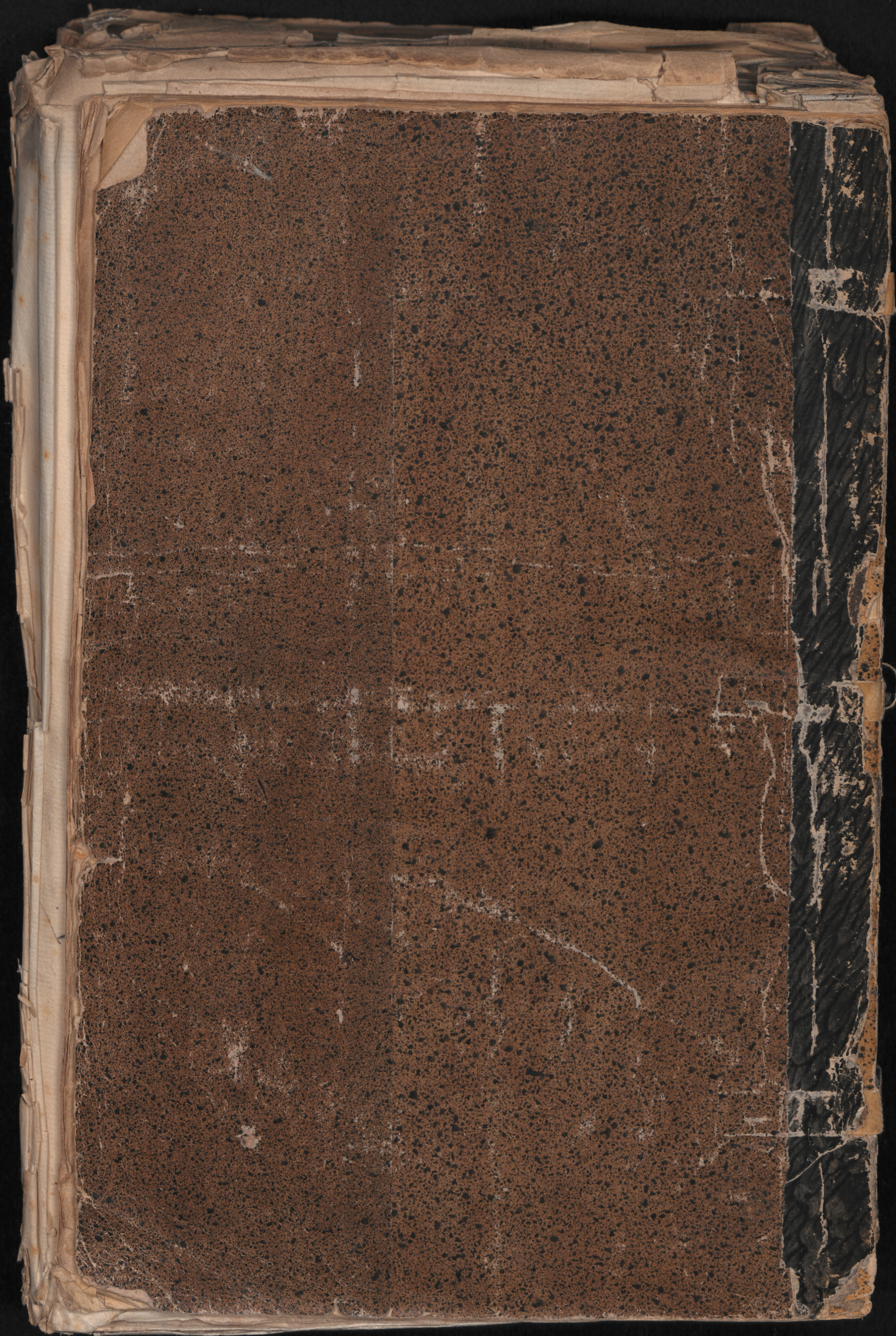
Ad mandatum Sacre Curie

Melchior

Johannes

Commissarius...
...





Lit. C.

Kaisers Maximiliani II. Lehn-Brieff

de dato Wienn den 6. Julij

Anno 1565.

Sir Maximilian der Under von Gottes Gnaden/
erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs / &c.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / denselben Johans Albrachten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Mecklenburg / &c. für sich selbst / und als Lehn / Träger / obgenanter Ihrer Gebrüder / Cristoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / &c. und Ihren Lehn / Erben / die vorbestimte Ihre Lande / mit Nahmen die Herzogthum und Herrschafft Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wendou / Rostock / hafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten / und Lande / wie die mit gemeinliche und sonderlichen Worten genehet / mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts außgehten gesanten Händen zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen / zu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen / und thun Ihnen in ad von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentz dieses Brieffes : Also ob Ihr emer von Todes wegen abgehen / solliche Lehns / Erben hinter Ihme verlassen würde / daß alsdann den Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns / Erben fallen sollen / als oft das bey Uns oder Unfern Nachkommen vorkommt / und dieselbe Ihre Land und Leute / Herzogthum / Herrschafft / sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns / Erben in unsehn bleiben : (Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe Dreyen Ihren Landen von einander geseht oder getheilet / oder solches thun würden / daß soll ihnen und Ihren Lehns / Erben an Ihren gesanten Schaden bringen /) sondern dieselbe Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Land un Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stammbad darnach von einem auff den andern kommen und fallen / gleicher Sie von einander nicht gesehet noch getheilet gewesen wären / ohne

Hæc omis-
sa sunt anno
1693. teste
Lit. H.

den auch der obgenandten Herzogen zu Mecklenburg / &c. Gebrüdern Unfern Kayserl. Gnaden alle und jegliche Ihre Fürstenthum / Herrschafft / Rechte / Handveste / Gnad / Freyheit / Freylegia / gute Gewohnheit und Herkommen / so Sie von Weyl : Uns / Unfern / Römischen Kaysern / Königen / Uns / und dem Heil. Reiche erzogenlich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bekräftigert / confirmiren und bestättigen die auch hiemit von obberührter Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffes / sehen und wollen / daß Sie und Ihre Lehns / Erben nun in den vorbestimten Ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten / sitzen / als ob geschriben stehet / geruhiglich bleiben / derselben gesanten und genieffen sollen und mögen / von jedermänniglich unverändert

H 2

Lit. D.

